

Satzung

Kammerchor CONSONO e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Vereinigung führt den Namen „**Kammerchor CONSONO**“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins / des Chores ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erarbeitung, Aufführung und Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik mit künstlerischem Anspruch durch den Kammerchor CONSONO verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Aktive Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Datum	Dokument	Seite
2022-08-19	CONSONO Satzung Rev10.doc	1 von 7

Satzung

Kammerchor CONSONO e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag hin erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Aktive Mitglieder sind der künstlerische Leiter sowie Sängerinnen und Sänger des Kammerchors CONSONO.
- (4a) Bei Abwesenheit von länger als einem Jahr wird das Mitglied durch den Vorstand in die passive Mitgliedschaft versetzt und aufgefordert sämtliche Vereinsmaterialien zurückzugeben. Auf Wunsch kann die Weiterführung der aktiven Mitgliedschaft vor Ablauf der Frist schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (4b) Aktive Mitglieder können jederzeit ihren Wechsel in die passive Mitgliedschaft erklären.
- (5) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins. Die passive Mitgliedschaft wird für das jeweilige Geschäftsjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung in einer vom Verein festgelegten Mindesthöhe. Der Beitrag muss innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto eingegangen sein. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke. Hierbei handelt es sich um die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) sowie die Bankdaten. Zur Mitgliederverwaltung werden diese Daten an den Deutschen Chorverband / VDKC sowie dessen Regionalstellen weitergeleitet. Sofern das Mitglied für den Verein an einem Festival oder einem Wettbewerb teilnimmt, werden auch die Namen an die jeweiligen Veranstalter weitergeleitet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Datum	Dokument	Seite
2022-08-19	CONSONO Satzung Rev10.doc	2 von 7

Satzung

Kammerchor CONSONO e.V.

(3) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung schwer verstoßen hat, oder bei Nichtentrichten des jährlichen Mindestbeitrages.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist möglich im Fall fehlender Beitragszahlung im laufenden Geschäftsjahr oder wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

(6) Die passive Mitgliedschaft endet, wenn für das jeweilige Geschäftsjahr die Zahlung des Jahresbeitrages nicht erfolgt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft jährlich verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erstellt. Eine Erhebung von Umlagen von bis zu 200 € pro Konzertphase ist möglich. Die Ankündigung muss vor Beginn der Konzertphase vom Vorstand an die Mitglieder erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Organisationsteam und die Mitgliederversammlung.

Datum	Dokument	Seite
2022-08-19	CONSONO Satzung Rev10.doc	3 von 7

Satzung

Kammerchor CONSONO e.V.

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Beisitzern und dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist zukünftig einzelvertretungsberechtigt. Vor Vertragsabschluss soll ein weiteres Vorstandsmitglied über den Vertragsabschluss in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vor Abschluss eines Vertrages, der eine langfristige Bindung des Vereins beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Über die Verhandlung hat ein Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Organisationsteam

- (1) Das Organisationsteam besteht aus Mitgliedern des Vereins, die sich freiwillig ehrenamtlich für die Organisation des Vereinslebens engagieren. Die Mitglieder werden durch den Vorstand in das Organisationsteam berufen.
- (2) Das Team unterstützt den Vorstand bei der Organisation und Abwicklung von Konzerten, CD-Aufnahmen und Konzertreisen.
- (3) Die Zusammensetzung, die Struktur und die internen Abläufe sind in der Ordnung des Organisationsteams festgelegt. Die Ordnung des Organisationsteams wird eigenständig durch das Organisationsteam erstellt und durch Unterschrift vom Vorstand genehmigt.

Datum	Dokument	Seite
2022-08-19	CONSONO Satzung Rev10.doc	4 von 7

Satzung

Kammerchor CONSONO e.V.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen durch:

- a) mündliche Ankündigung, oder
- b) schriftliche Einladung an alle Mitglieder, oder
- c) Einladung aller Mitglieder über eMail.

(2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl von zwei Kassenprüfern
- b) Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern
- f) Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschluss
- g) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrags

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(4) Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(4a) Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgabe der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Richtigkeit von Belegen und Buchungen. Die Kassenprüfung soll spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

(5) Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Über die Versammlung ist von einem Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann virtuell in einer Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und informiert die Mitglieder im

Datum	Dokument	Seite
2022-08-19	CONSONO Satzung Rev10.doc	5 von 7

Satzung

Kammerchor CONSONO e.V.

Zuge der Einladung zur Mitgliederversammlung über das virtuelle Stattfinden der Veranstaltung. Die Videokonferenz muss durch angemessene technische Maßnahmen vor der unerwünschten Teilnahme vereinsfremder Personen geschützt werden. Es ist zulässig, den Mitgliedern die Zugangsdaten zu der Videokonferenz außerhalb der offiziellen Einladung zukommen zu lassen. Dies hat aber spätestens am Vortag der Versammlung zu erfolgen. Die weiteren Regeln zum Abhalten der Mitgliederversammlung behalten auch bei der virtuellen Durchführung ihre Gültigkeit.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, welche auf Vorgaben von Behörden oder Gerichten beruhen, selbstständig vorzunehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Konzertchöre e. V. mit der Auflage, die Mittel im ursprünglichen Sinne des Vereins zu verwenden. Will ihm die Mitgliederversammlung das Vermögen nicht zuwenden, fällt es der Zivilgemeinde am Sitz des Chores mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Datum, Unterschrift des Vorstands.

Köln, den _____

 Kristina Uthmann
 1. Vorsitzende

 Malte Geisel-Brinck
 stellv. Vorsitzender

 Lena Geisel-Brinck
 Kassenwartin

Datum	Dokument	Seite
2022-08-19	CONSONO Satzung Rev10.doc	6 von 7

Satzung

Kammerchor CONSONO e.V.

Datum	Dokument	Seite
2022-08-19	CONSONO Satzung Rev10.doc	7 von 7